

HERMANN & HERMANN

Steuerberater Rechtsanwältin Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11

67454 Haßloch (Pfalz)

Tel. 06324 - 929790

www.steuerberater-hassloch.de

Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen

1. Vollständige unternehmerische Nutzung eines Wirtschaftsguts

Wird ein Wirtschaftsgut ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt, so gehört es ohne weiteres umfassend zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen, wie etwa ein vollständig vermietetes Gebäude, die Einrichtung der unternehmerischen Räumlichkeiten, etc.. Eine spezielle Zuordnungsentscheidung des Unternehmers ist entbehrlich. Der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist geltend machen.

2. Anteilige unternehmerische Nutzung eines Wirtschaftsguts

Oft werden Gegenstände aber nur teilweise betrieblich genutzt. Dann gelten folgende Grundsätze.

2.1 Zuordnungswahlrecht

Wird ein Wirtschaftsgut nur teilweise für unternehmerische Zwecke und daneben privat genutzt, so hat der Unternehmer für dieses gemischt-genutzte Wirtschaftsgut ein dreifaches Zuordnungswahlrecht.

Er kann den Gegenstand:

- vollständig seinem Unternehmen zuordnen,
- anteilig im Verhältnis der (ggf. geschätzten) unternehmerischen Nutzung seinem Unternehmen zuordnen oder
- vollständig seinem Privatbereich zuordnen.

Das Zuordnungswahlrecht gibt es aber nur, wenn der Gegenstand zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Wird er weniger für den Betrieb genutzt, gehört er zwangsläufig in den privaten Bereich.

2.2. Zuordnungsentscheidung

Der Unternehmer muss bei gemischt-genutzten Wirtschaftsgütern die Zuordnungsentscheidung schon bei der Anschaffung oder Herstellung treffen – das geschieht regelmäßig durch den Vorsteuerabzug.

Für die Zuordnung zum nichtunternehmerischen, privaten Bereich muss nichts unternommen werden.

Ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich – etwa beim Ankauf des betreffenden Gegenstandes von einer Privatperson – muss auf andere Beweisanzeichen abgestellt werden. Die bilanzielle oder ertragsteuerliche Behandlung kann dabei ein Indiz für die umsatzsteuerliche Behandlung sein. Gegebenenfalls ist die Zuordnung ausdrücklich dem Finanzamt mitzuteilen (vgl. nachfolgend).

2.3 Dokumentation und Kundgabe der Zuordnungsentscheidung

Wegen des Sofortabzuges der Vorsteuer ist die Zuordnungsentscheidung des Unternehmens zeitnah nach außen zu dokumentieren.

Die Zuordnungsentscheidung muss spätestens mit der pünktlich erstellten Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr des Leistungsbezugs getroffen werden, wenn sie nicht schon zuvor separat dem Finanzamt mitgeteilt wurde.

Eine zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung durch die Steuererklärung liegt nach herrschender Meinung aber nur vor, wenn die Umsatzsteuer-Jahreserklärung bis spätestens 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt eingereicht wird. Eine danach eingereichte Dokumentation im Wege der Umsatzsteuer-Jahreserklärung bleibt unberücksichtigt.

Fristverlängerungen bezüglich der Jahreserklärung führen nicht zur Verlängerung der Dokumentationsfrist für die Zuordnungsentscheidung.

Unterbleibt die rechtzeitige Dokumentation der Zuordnungsentscheidung, entfällt der Vorsteuerabzug auch für den unternehmerisch genutzten Teil des Wirtschaftsguts.

Die Zuordnungsentscheidung sollte dem Finanzamt so früh wie möglich schriftlich mitgeteilt werden, bei Gebäuden am besten schon in der Planungsphase oder bei Baubeginn.

Haftungsausschluss:

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen!